STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 8-6/8

ORTSTEIL MUSSUM

ERSTE — AUSFERTIGUNG

8-6/8 Ortsteil Mussum für das Gebiet "Industriepark Mussum", das begrenzt wird von der Straße Hardehook und von der östlichen Grenze des Grundstückes Flur 1 Flurstück 51, von dem Laufgraben (Wasserlauf 605) und von der westlichen Grenze des Grundstückes Flur 1 Flurstück 51

Textliche Festsetzungen F1 (gem. § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)
Der Grünstreifen ist mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

Hinweis 4:
Der Einbau von Recyclingmaterial bzw. industriellen Nebenprodukten ist mit dem Kreis Borken, Untere Wasserbehörde, abzustimmen.

Hinweis 5:
Im bauaufsichtlichen Verfahren ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld sowie der Kreis Borken Fachbereich Natur und Umwelt, Abteilung Bodenschutz zu beteiligen.

Textliche Festsetzung: B
In einem Abstand von 5 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstück 322 Gemarkung Mussum, Flur 1 und der östlichen Grenze des Flurstück 227, Gemarkung Mussum, Flur 1 sind Stellplätze und Garagen i. S. d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, einschließlich Zaunanlagen, i. S. d. § 2 (1) der BauO NRW unzulässig.

Hinweis 4:
Der Einbau von Recyclingmaterial bzw. industriellen Nebenprodukten ist mit dem Kreis Borken, Untere Wasserbehörde, abzustimmen.

Hinweis 5:
Im bauaufsichtlichen Verfahren ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld und der Kreis Borken Fachbereich Natur und Umwelt, Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft, zu beteiligen.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 21.03.07 den Bebauungsplan 8-6/8 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün dargestellt.
Sie wurde am 21.03.2007 gem. § 10 der Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.03.07
Bürgermeister — Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 29.03.07 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 03.04.07
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 21.03.07 den Bebauungsplan 8-6/8 - 8-6/9 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Braun dargestellt.
Sie wurde am 21.03.2007 gem. § 10 der Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.03.07
Bürgermeister — Schriftführerin

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 29.03.07 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 03.04.07
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 29.04.2005 den Bebauungsplan 8-6/8 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot dargestellt.
Sie wurde am 29.06.2005 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 30.06.2005
Bürgermeister — Schriftführerin

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 22.02.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 25.02.2005
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat

I. Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 01.09.1999 die Einleitung eines Änderungsverfahrens zu den Bebauungsplänen 8-6/1 bis 8-6/4, 8-6/6 und 8-6/7 gem. § 2 Abs. 4 BauGB/NW.
Bocholt, den 27.09.2000 — Bürgermeister, Technischer Beigeordneter, Stadtbaurat, Stadtamtmann

II. Hinweis
Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Bau vom 01.09.1999 wurde am 11.11.1999 im Bocholter Borkener Volksblatt bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hat gemäß § 2 Abs. 4 BauGB/NW die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen des Ausschusses für Planung und Bau am 01.11.1999 und 29.02.2000 innerhalb der Auslegungsfrist vom 29.03.2000 einschließlich 10.05.2000 Gelegenheit gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu wurde durch die Bekanntmachung der öffentlichen Bürgerbeteiligung die in der Zeit vom 27.04. bis einschl. 28.05.2000 durchgeführt wurde, vollzogen. Die Eingabe öffentlicher Belange wurde parallel zur Auslegung durchgeführt.

III. Aus 56.06.2000 beschloss der Ausschuss für Planung und Bau den Änderungsentwurf zu den Bebauungsplänen 8-6/1 bis 8-6/4, 8-6/6 und 8-6/7 mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB/NW zu beteiligen.
Bocholt, den 27.09.2000 — Bürgermeister, Technischer Beigeordneter, Stadtbaurat, Stadtamtmann

IV. Nach vorheriger Bekanntmachung im Bocholter Borkener Volksblatt vom 29.06.2000 wurde die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.07. bis einschl. 10.08.2000 durchgeführt.
Bocholt, am 11.08.2000 — Bürgermeister, Technischer Beigeordneter, Stadtbaurat, Stadtamtmann

V. Der Stadtverordnetenversammlung beschloss am 06.09.2000 die Kenntnis der Begründung und Auslegung der Änderungen 8-6/1 bis 8-6/4, 8-6/6 und 8-6/7 jeweils gem. § 3 Abs. 2 BauGB/NW zu nehmen.
Bocholt, den 27.09.2000 — Bürgermeister, Technischer Beigeordneter, Stadtbaurat, Stadtamtmann

VI. Der Bürgermeister hat gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung — gemäß den Übertragungsvorschriften des § 233 BauGB wurden die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.12.1976 (BGBl. I S. 3617) in der bis zum 30.6.1987 gültigen Fassung angewendet — der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung — BauO NW vom 26. Juni 1984, (GV NW S. 419, SGV) in der zur Zeit gültigen Fassung; der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung; der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 — PlanzV 81) vom 30.7. 1981 (BGBl. I S. 833)
Bocholt, den 9. Mai 1990 — Der Stadtdirektor I.V. Stadtrat — Stadtplanungsamt Stadt. Baudirektor

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.
Bocholt, den
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung — gemäß den Übertragungsvorschriften des § 233 BauGB wurden die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.12.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der bis zum 30.6.1987 gültigen Fassung angewendet —, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung — BauO NW vom 26. Juni 1984, (GV NW S. 419, SGV) in der zur Zeit gültigen Fassung; der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung; der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 — PlanzV 81) vom 30.7. 1981 (BGBl. I S. 833)
Bocholt, den 9. Mai 1990 — Der Stadtdirektor I.V. Stadtrat — Stadtplanungsamt Stadt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 Abs. 1 und 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz / 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.89 und 06.10.90 aufgestellt worden und öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 07.06.1990 — Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz / 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 09.07.1990 bis 09.08.1990 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 10.08.1990 — Der Stadtdirektor I.A.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Baugesetzbuch von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.1991 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt den, 11.12.1991 — Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführerin

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 16.12.1991 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Münster, den 9.3.94
Der Regierungspräsident
A.Z.: 35.2.1.-5202-1/92
I.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch am 04.05.92 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 04.05.92 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 05.05.92 — Der Stadtdirektor I.V. Stadtrat

Hinweis 1
Bei Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der Bundesstraße ansprechen sollen, wird im Baugenehmigungsverfahren das Landesstraßenbauamt Coesfeld beteiligt

Hinweis 2
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/591 281) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 DSchG).

Hinweis = Nr. 3
* Im bauaufsichtlichem Verfahren ist sicherzustellen, daß mit der Bebauung der Grundstücke erst begonnen wird, wenn der Kampfmittelräumdienst Münster über das Ordnungsamt der Stadt Bocholt das Gelände zur Bebauung freigegeben hat.*

Textliche Festsetzung: A
Gl / 0,8 / BMZ 90
SIEHE HINWEIS 1 > 2 > 3 > 4 > 5

Textliche Festsetzung: A
Gl / 0,8 / BMZ 90
SIEHE HINWEIS 1 > 2 > 3 > 4 > 5

Textliche Festsetzung: A
Gl / 0,8 / BMZ 90
SIEHE HINWEIS 1 > 2 > 3 > 4 > 5

Textliche Festsetzung: A

Textliche Festsetzung: A

öffentlich Privat

10 KV FREILEITUNG GEPLANT

WIRD AUFGEHOBEN
(Auffüllungsgenehmigung liegt vor)

zusätzlich (Hinweis 5)

öffentlich Schutzstreifen für Gewässer 611

Gewässer 611

Wasserlauf 605 Gewässer 611

Hardehook

Weg

B 67n

Textliche Festsetzung: A

Textliche Festsetzung: A

Textliche Festsetzung: A